

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Volksinitiative «für den Stopp des Atomenergieprogramms»

Unbenützter Ablauf der Sammelfrist

(Art. 24 der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte [SR 161.11])

Die am 10. Juni 1980 im Bundesblatt veröffentlichte und zur Unterschriftensammlung gestartete Volksinitiative «für den Stopp des Atomenergieprogramms» (BBl 1980 II 479) ist bis zum 11. Dezember 1981 nicht bei der Bundeskanzlei eingereicht worden. Die Sammelfrist nach Artikel 69 Absatz 4 und Artikel 71 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1) ist somit unbenützt abgelaufen.

11. Dezember 1981

Bundeskanzlei

Vorladungen

Ls Rekr *Aeberli Markus*, geb. 9. November 1958 in Zürich, von Aeugst ZH, Elektromonteur/Kaufmann, ledig, zuletzt wohnhaft gewesen in 8004 Zürich, Schreinerstrasse 64, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefördert, am Mittwoch, 13. Januar 1982, 17 Uhr, in Bern, Bundesamt für geistiges Eigentum, Wildstrasse 3, Beschwerdekammersaal, als Angeklagter vor Divisionsgericht 10B zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

10. Dezember 1981

Divisionsgericht 10B

Der Präsident: Oberst Blumenstein

Füs Rekr *Alinovi Franco*, geb. 6. August 1960 in Winterthur, von Winterthur, Maurer, ledig, zuletzt wohnhaft gewesen in 8542 Wiesendangen, Wannenstrasse 46, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird aufgefordert, am Mittwoch, 13. Januar 1982, 16 Uhr, in Bern, Bundesamt für geistiges Eigentum, Wildstrasse 3, Beschwerdekammersaal, als Angeklagter vor Divisionsgericht 10B zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

10. Dezember 1981

Divisionsgericht 10B

Der Präsident: Oberst Blumenstein

Rdf Rekr *Odermatt Urs*, geb. 15. April 1956 in Luzern, von Dallenwil NW und Luzern, Radio- und TV-Elektriker, ledig, zuletzt wohnhaft gewesen in 6005 Luzern, Studhaldenhöhe 2, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Mittwoch, 13. Januar 1982, 15.15 Uhr, in Bern, Bundesamt für geistiges Eigentum, Wildstrasse 3, Beschwerdekammersaal, als Angeklagter vor Divisionsgericht 10B zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

10. Dezember 1981

Divisionsgericht 10B

Der Präsident: Oberst Blumenstein

Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Bannier Karl August, geb. 31. August 1911, deutscher Staatsangehöriger, Rentner, wohnhaft in D-7433 Dettingen/Erms, In Herdtern 2, wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Alkoholverwaltung verurteilte Sie am 6. Oktober 1981 aufgrund des am 4. August 1981 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Widerhandlung gegen das Alkoholgesetz (AlkG) in Anwendung der Artikel 28 und 54 AlkG zu einer Busse von 140 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 20 Franken und einer Schreibgebühr von 3 Franken.

Gegen diesen Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, 3000 Bern 9, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten, die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenützetem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides wird der geschuldete Gesamtbetrag von 163 Franken mit der von Ihnen geleisteten Hinterlage verrechnet. Der verbleibende Restbetrag wird bei der Zollkreisdirektion Chur hinterlegt und kann dort durch Sie oder eine durch Sie bevollmächtigte Person gegen Quittung in Empfang genommen werden.

22. Dezember 1981

Eidgenössische Oberzolldirektion

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Der Schweizerische Kaufmännische Verband (SKV) hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10), den Entwurf zu einem Reglement über die eidgenössische Diplomprüfung für Direktionsassistenten (bisher eidgenössische Diplomprüfung für Direktionssekretärinnen) eingereicht.

Der Schweizerische Kaufmännische Verband (SKV), der Allgemeine Schweizerische Stenografenverein (ASS) Zentralverein Stolze/Schrey, l'Association sténographique suisse Aimé-Paris (ASSAP) und das Institut sténographique suisse Duployé (ISSD) haben, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10), den Entwurf zu einem Reglement über die eidgenössische Berufsprüfung für Sekretäre und Sekretärinnen eingereicht.

Interessenten können die Entwürfe bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Berufsbildung, Bundesgasse 8, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

22. Dezember 1981

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Abteilung Berufsbildung

A

Reglement
über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung
der Unterlags- und Industriebodenleger

vom 14. August 1981

B

Lehrplan
für den beruflichen Unterricht
der Unterlags- und Industriebodenleger

vom 14. August 1981

Inkrafttreten

1. Januar 1982

Der Text dieser Reglemente und Lehrpläne wird nicht mehr im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

22. Dezember 1981

Bundeskanzlei

**Reglement
über die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlussprüfung
im Dachdeckergerwerbe**

Änderung vom 24. August 1981

Inkrafttreten

1. September 1981

Der Text dieser Reglemente und Lehrpläne wird nicht mehr im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

22. Dezember 1981

Bundeskanzlei

Genehmigung der Flugpläne der Linienverkehrsunternehmen mit Flugbewegungen zur Nachtzeit auf den Flughäfen Zürich und Genf-Cointrin¹⁾

vom 30. November 1981

Gestützt auf den Artikel 30 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948²⁾ über die Luftfahrt sowie die Artikel 95 Absatz 1 und 107 Absatz 1 der Verordnung vom 14. November 1973³⁾ über die Luftfahrt hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt die Winterflugpläne (1. November 1981 bis 27. März 1982) genehmigt, welche Flugbewegungen zur Nachtzeit (22.01 bis und mit 06.00 Uhr) auf den Flughäfen Zürich oder Genf-Cointrin enthalten.

Rechtsmittel

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁴⁾ über das Verwaltungsverfahren zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren entzogen.

30. November 1981

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Künzi

8118

¹⁾ Die Verzeichnisse der Linienflugbewegungen von 22.01 bis und mit 06.00 Uhr sind beim Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern, oder bei den Direktionen der Flughäfen Zürich, 8058 Zürich, und Genf-Cointrin, 1215 Genf, erhältlich.

²⁾ SR 748.0

³⁾ SR 748.01

⁴⁾ SR 172.021

Verpfändungsgesuch einer Schiffahrtsunternehmung

Die Kollektivgesellschaft Schiffsbetrieb Quinten, J. und O. Walser, Quinten, stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden:

- a. sämtliche ihr gehörenden und ihrem Schiffsbetrieb dienenden Grundstücke und Gebäude, Schiffswerften, Docks, Hafen- und Landungsanlagen;
 - b. den gesamten Schiffspark und das übrige schwimmende Material samt Ausrüstung der Docks, Hafen und Landungsanlagen und Werkstätten sowie das gesamte zum Betrieb und Unterhalt gehörende Material,
- im Sinne von Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen im 1. Rang zu verpfänden.

Zweck: Sicherstellung eines von 270 000 Franken auf neu 482 000 Franken erhöhten, schon verpfändeten Darlehens für die Finanzierung eines neuen Schiffes.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Verpfändungsbegehren sind dem Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern, bis 15. Januar 1982 schriftlich einzureichen.

9. Dezember 1981

Bundesamt für Verkehr
Rechtsdienst

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.12.1981
Date	
Data	
Seite	1108-1115
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 516

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.